

Satzung

des Kreisverbands

Mönchengladbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Gliederungen	2 - 3
§ 5	Organe	3
§ 6	Der Kreisparteitag	3 - 4
§ 7	Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisparteitages	4
§ 8	Durchführung des Kreisparteitages und Beschlussfassung	5
§ 9	Der Kreisvorstand, Zusammensetzung	5 - 6
§ 10	Aufgaben des Kreisvorstandes	6 - 7
§ 11	Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	7

Satzung

des Kreisverbands Mönchengladbach



§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Mitglieder der WerteUnion im Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach bilden den Kreisverband Mönchengladbach innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der WerteUnion.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen *WerteUnion, Kreisverband Mönchengladbach*.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Mönchengladbach.

§ 2 Zweck

Der Kreisverband hat als Zweck die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Arbeitskreise und sonstigen Einrichtungen an der politischen Willensbildung der Bürger in seinem Kreisgebiet mitzuwirken und insbesondere

- die Ideale der WerteUnion zu verbreiten und für deren Ziele zu werben;
- neue Mitglieder für die WerteUnion zu gewinnen;
- die Mitglieder über wichtige politische Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Teilnahme am politischen Leben und Mitwirkung in politischen Gremien zu bewegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Partei werden vom Bundesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat. Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.
- (2) Für die Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (3) Als Vorstandsmitglied, Delegierter oder in sonstige Parteiämter einer Gliederung kann nur gewählt werden, wer dort als Mitglied geführt ist. Endet die Mitgliedschaft in der Gliederung, enden gleichzeitig die durch Wahl in der Gliederung erworbenen Parteiämter.
- (4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Kreisverband kann rechtlich unselbständige Untergliederungen in einzelnen Stadtteilen oder Stadtbezirken errichten (Stadtverband). Untergliederungen müssen mindes-

tens sieben Mitglieder haben. Die Gründung und Auflösung erfolgen bei Bedarf und auf Beschluss durch den Kreisvorstand.

- (2) Der Kreisverband soll den Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Stadtverbände nicht gefährdet werden.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadtverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.
- (4) Die Stadtverbände berichten dem Kreisvorstand in regelmäßigen Abständen über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalte und Form der Berichte bestimmt der Kreisvorstand.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisparteitag;
 - b) der Kreisvorstand.
- (2) Organe der Stadtverbände sind:
 - a) die Stadtversammlung;
 - b) der Stadtvorstand.

§ 6 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (4) Er wird vom Kreisvorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn mehr als zwei (mindestens die Hälfte der vorhandenen) Stadtverbände oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

- (5) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die bei dem Bundesvorstand eingerichtete Mitgliederverwaltung mitgeteilte Anschrift postalisch oder die dort mitgeteilte Mail-Adresse elektronisch versandt wurde.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag beschließt über:
- a) alle die Interessen des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) die Satzung des Kreisverbandes und deren Nebenordnungen;
 - c) das kommunale Partei- und Wahlprogramm;
 - d) die Entlastung des Kreisvorstandes und des Kreisgeschäftsführers;
 - e) die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht des Kreisvorstandes entgegen sowie bei Bedarf (nach Beschluss des Kreisvorstands) Berichte aus den kommunalen Gremien.
- (4) Der Kreisparteitag wählt:
- a) den Kreisvorstand;
 - b) zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein oder in einem familiären oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kreisvorstandes stehen dürfen;
 - c) die Delegierten und deren Stellvertreter für die übergeordneten Parteiorgane; angestellte Mitarbeiter der WerteUnion können nicht Delegierte sein.
- (5) Für Personal- und andere Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zum Mitglied des Kreisvorstands, als Rechnungsprüfer und als Parteitage delegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (6) In Mitgliederversammlungen, die als Wahlversammlungen durchgeführt werden, erfolgt die Aufstellung der Kandidaten für das Amt des Landrates, den Kreistag, den Landtag und den Bundestag.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für Wahlversammlungen.

§ 8 Durchführung des Kreisparteitages und Beschlussfassung

- (1) Der Kreisparteitag wird durch den Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer seiner Vertreter eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (2) Der Kreisparteitag ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (3) Der Kreisvorstand kann Änderungen der Tagesordnung jederzeit beantragen.
- (4) Anträge zum Kreisparteitag sind mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Parteitag beim Kreisvorstand einzureichen und von diesem vor dem Parteitag an die Mitglieder zu verschicken. Im Falle der verkürzten Ladungsfrist wegen besonderer Dringlichkeit ist die Antragsfrist zur Ergänzung der Tagesordnung angemessen zu verkürzen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (5) Der Kreisparteitag beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Alle anderen Verfahrensvorgaben regelt die Landessatzung, im Zweifelsfall die Bundessatzung.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen acht Wochen nach dem Kreisparteitag schriftlich oder elektronisch zugänglich zu machen.

§ 9 Der Kreisvorstand, Zusammensetzung

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage des Kreisparteitages und der Satzung.
- (2) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretern
 - c) bis zu vier Beisitzern.

Der Kreisvorstand wählt aus seinen Reihen einen Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister.

- (3) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben für die

Amtsdauer des gewählten Vorstands im Amt, es sei denn, ihre Kooptierung ist an eine bestimmte Aufgabe oder Funktion gebunden, die vorher endet; in diesem Fall endet auch die Kooptierung. Eine vorzeitige Dekooptierung ist auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss möglich.

- (4) Europa, Bundes- und Landtagsabgeordnete, die der WerteUnion angehören und im Kreisgebiet wohnen oder gewählt sind, nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
 - b) die Vorbereitung der Aufstellung der Bewerbungen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Kommunalwahlen (Kreistag, Städte- bzw. Gemeinderäte);
 - c) die Nominierung von Kandidaten für die jeweilige Aufstellungsversammlung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zu den Kommunalwahlen und zum Europäischen Parlament;
 - d) die Gründung, Abgrenzung und Auflösung von Stadt- und Gemeindeverbänden.
- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich in Präsenz oder per fernmündlicher bzw. Video-Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von mind. einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.
- (3) Der Kreisvorstand hat nach Anhörung der betroffenen Stadtverbände das Vorschlagsrecht für die Kreistags-, Landtags- oder Bundestagskandidaten, die in Gebietskörperschaften überschreitenden Wahlkreisen gewählt werden, sowie für die Kreistagsreserveliste.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreis-

Satzung

des Kreisverbands Mönchengladbach



vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

- (5) Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von über 200 Euro nur auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Dieser Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Höchstbetrag hinreichend bestimmen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 200 Euro können vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, allein eingegangen werden.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder innerhalb einer geschlossenen WhatsApp-Gruppe des Vorstandes gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- (7) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes und seiner Organe, der Stadtverbände sowie der jeweiligen Vereinigungen, Sonderorganisationen und Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzungen gehen dieser Satzung vor; widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig. Sollten einzelne Regelungslücken bestehen, so gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und der Bundessatzung ergänzend.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder nichtig oder unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam am nächsten kommt.
- (4) Diese Satzung ist am 04. Juli 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde durch Beschluss des Kreisparteitags am 13.07.2026 mit unmittelbarer Wirkung geändert.

Satzung

des Kreisverbands Mönchengladbach

